

Sportstättenordnung der Stadt Schwentinental

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 92) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Sportstättenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Diese Sportstättenordnung regelt die Überlassung der Sporteinrichtungen der Stadt Schwentinental.
- (2) Zu den Sporteinrichtungen der Stadt Schwentinental gehören:
 1. die Schulsporthalle einschließlich Gymnastiksaal im Ortsteil Raisdorf
 2. die Schulsporthalle im Ortsteil Klausdorf
 3. die Kleinschwimmhalle im Ortsteil Raisdorf
 4. das Lehrschwimmbecken im Ortsteil Klausdorf
 5. die Uttoxeterhalle einschließlich der Nebenräume
 6. die kleine und große Schwentinehalle einschließlich der Nebenräume
 7. die stadt eigenen Sportplätze einschließlich der Umkleidegebäude (Außen-sportanlagen).
- (3) Personen, die in einer an § 45 des Bundesseuchengesetzes genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Sportanlagen nicht benutzen.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten setzt eine Genehmigung der Stadt Schwentinental voraus.
- (5) Die Benutzung der Sportstätten ist nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters zulässig. Der Leiter ist für die Beachtung der Sportstättenordnung der Stadt Schwentinental verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Sportstätteneinrichtungen und –geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der verantwortliche Leiter, der als Letzter die Sportstätte verlässt, hat diese abzuschließen. Vor Schließung der Sportstätte hat er sich davon zu überzeugen, dass sich keine Benutzer in der Sportstätte befinden.
- (6) Um 22.00 Uhr müssen die Übungen beendet und die Sportstätte geräumt sein. Eine Benutzung über 22.00 Uhr hinaus oder die Nutzung für Übungszwecke an Sonn- und Feiertagen bedarf der besonderen Zustimmung der Bürgermeisterin.
- (7) Die Nutzung der Sportstätten während der Schulferien bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Bürgermeisterin.

§ 2**Uttoxeterhalle, kleine und große Schwentinehalle, Schulsporthalle einschließlich Gymnastikhalle (Sportstätten)**

- (1) Ohne einen verantwortlichen Leiter ist das Betreten der Sportstätten nicht gestattet. Der Leiter hat als Erster die Räume zu betreten und sie wieder als Letzter zu verlassen und zu verschließen.
- (2) Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Schlüsselbenutzung in einer gesonderten Anweisung zu dieser Sportstättenordnung festzulegen.
- (3) Während der Übungsstunden sind die Zugangstüren zu den Sportstätten grundsätzlich verschlossen zu halten. Der Leiter der Übungsstunde darf frühestens 15 Minuten vor Beginn der Benutzung aufschließen. Er sorgt dafür, dass die Zugangstüren nach Beginn wieder verschlossen werden. Vor dem Ende seiner Übungsstunde schließt der Leiter, soweit nicht anders geregelt, erneut auf, falls nach ihm die Halle durch andere Gruppen genutzt werden soll.
- (4) Die Fußböden der Sportstätten außerhalb der Umkleieräume und der Zugänge hierzu dürfen nur barfuss, in Strümpfen oder mit sauberen Turnschuhen mit weichen und nicht färbenden Sohlen, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden. Jedes Betreten der Hallen mit Straßenschuhen ist untersagt.
- (5) Über die Benutzung der Hallen wird ein Hallennutzungsbuch geführt, welches an einem bestimmten Punkt ausliegt und von dem jeweils Verantwortlichen für jede Nutzung auszufüllen ist.
- (6) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist in den für den Schul- und Sportbetrieb vorgesehenen Räumlichkeiten sowie den dazu gehörigen Nebenräumen nicht gestattet. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in der Turn- und Sporthalle nur in den Umkleieräumen und in den Foyers erlaubt.
- (7) In den Hallen sind Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr von erheblichen Sach- und Personenschäden besteht, nicht gestattet.
- (8) Turngeräte und sonstige Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden und sind nach Benutzung unverzüglich auf ihren Platz zurück zu stellen. Es ist nicht gestattet, Geräte aus den Räumen zu entfernen.
- (9) Turngeräte sind, soweit dies möglich ist, nach Benutzung tief zu stellen. Die Holme der Barren sind zu entspannen. Das Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind grundsätzlich zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nicht zur gleichen Zeit von mehreren Personen genutzt werden.
- (10) Bei der Benutzung der Sportstätten ist die Sicherheit oberstes Prinzip. Alle Leiter von Übungsstunden sind deshalb verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Turngeräte zu beobachten und zu überprüfen.
- (11) Sofern sich Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte oder wegen des Zustandes der Räume ergeben, ist dies der Stadtverwaltung umgehend mitzuteilen,

damit eine fachtechnische Überprüfung veranlasst werden kann. Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese in das Benutzungsbuch einzutragen. Schadhafte Geräte sind deutlich kenntlich zu machen. Schäden an den Räumen und schadhafte Geräte sind außerdem unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Bei Schäden erheblicher Art ist darüber hinaus die Stadtverwaltung zu unterrichten. Nach Ablauf der Benutzungszeit hat der Aufsichtsführende die Sportstätten als Letzter zu verlassen und persönlich dem zuständigen Hausmeister, soweit dies vereinbart ist, die Schlüssel zu dem Räumen zu übergeben.

(12) Erforderliche Schließungen der Halle wegen Reparaturarbeiten werden den Nutzern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Kleinschwimmhalle, Lehrschwimmbecken

(1) Benutzer mit Hautausschlag oder mit offenen Wunden sind von der Benutzung der Kleinschwimmhalle bzw. des Lehrschwimmbeckens für die Dauer der Erkrankung oder der Verletzung auszuschließen.

(2) Für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens und der Kleinschwimmhalle gelten die Bestimmungen über die Benutzung der Sporthallen (§ 2 der Sportstättenordnung) sinngemäß.

(3) Der verantwortliche Leiter von Übungsstunden muss mindestens den Leistungsschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft DLRG oder der Wasserwacht bzw. die Lehrbefähigung für den Schwimmunterricht an Schulen besitzen.

(4) Die Öffentlichkeit wird zum Schwimmen nur zugelassen, wenn von der Stadt eine verantwortliche Aufsicht gestellt wird.

(5) Alle Benutzer des Lehrschwimmbeckens oder der Kleinschwimmhalle haben sich vor Betreten der Schwimmhalle unter der Dusche zu säubern. Erfolgt das Umkleiden in Nebenräumen der Schulsporthalle, so sind die Handtücher in den Umkleideraum der Lehrschwimmbecken mitzunehmen, da sich die Benutzer hier abzutrocknen haben.

(6) Eine Übungsgruppe sollte 20 Personen nicht überschreiten. Die Schwimmhalle darf nur in Badebekleidung benutzt werden. Durch den Aufsichtsführenden sind die Benutzer auf die erhöhte Rutschgefahr auf nassem Untergrund hinzuweisen.

(7) Es ist untersagt

- a. die technischen Räume zu betreten,
- b. Rettungsgeräte missbräuchlich zu benutzen,
- c. vom Beckenrand in das Wasser zu springen; bei der Erteilung von Schwimmunterricht entscheidet hierüber der verantwortliche Leiter,
- d. Personen ins Wasser zu stoßen oder unter zu tauchen,
- e. Gegenstände in das Lehrschwimmbecken zu werfen,
- f. mit Tauchgeräten, Schwimmflossen und Tauchbrillen zu schwimmen, es sei denn, es handelt sich um Übungsschwimmen der DLRG und der Schulen,

- g. Behälter aus Glas oder Blech (Flaschen, Dosen usw.) im Umkleide-, Sanitär- oder Badebereich zu benutzen.

(8) Der verantwortliche Leiter hat als Letzter das Gebäude zu verlassen und zu verschließen.

§ 4

Außensportanlagen (Sportplätze) und Umkleidegebäude

(1) Die Bestimmungen dieser Sportstättenordnung insbesondere bezüglich der pflegerischen Behandlung der Anlagen und der Verantwortung der Leiter der Übungsstunden gelten sinngemäß auch für die Benutzung der Sportanlagen (Sportplätze) und Umkleidegebäude.

(2) Bei allen Außensportanlagen (Sportplätze) behält sich die Stadtverwaltung vor, kurzfristig die Benutzung zu untersagen, wenn Witterungseinflüsse oder andere Naturereignisse erhebliche Beschädigungen durch eine Benutzung befürchten lassen müssen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Schadensersatz für ausgefallene Veranstaltungen zu leisten.

§ 5

Aufsicht und Aufsichtspersonen

(1) Die Ausübung des Hausrechts in den Sporteinrichtungen wird von der Stadt Schwentimental und dem von dieser jeweils dazu Beauftragten ausgeübt.

(2) Vertretern der Stadt bzw. dem von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen und zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der betreffenden Sporteinrichtung nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen, wenn

- a. die Sporteinrichtungen teilweise oder völlig unbespielbar sind,
- b. betriebliche Gründe der Benutzung der Einrichtungen entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten),
- c. gegen die nach dieser Sportstättenordnung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 6 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Sporteinrichtungen setzt eine Genehmigung der Stadt voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung besteht nicht.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich oder mündlich und nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende öffentliche Einrichtung einem Veranstalter zu mehr als einer einmaligen Nutzung überlassen wird.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Schwentimental kann durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Schwentimental für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sporteinrichtungen und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen oder gärtnerischen Anlagen. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Stadt Schwentimental und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Schwentimental und deren Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporteinrichtung stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadenfall allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Schwentimental bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (3) Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 8 Ausnahme

Die Bürgermeisterin kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Sportstättenordnung zulassen.

**§ 9
Benutzungsentgelte**

Für die Überlassung der städtischen Sporteinrichtungen werden Benutzungsentgelte nach der jeweiligen Entgeltsatzung über die Überlassung städtischer Sporteinrichtungen erhoben.

**§ 10
Benutzungssperre**

(1) Wer gegen die Sportstättenordnung verstößt, kann für bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden.

(2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Benutzer sofort aus der Halle zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitere Benutzungssperren entscheidet die Bürgermeisterin.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Schwentinental, den 24.11.2009

L.S.

gez. Susanne Leyk
Stadt Schwentinental
Die Bürgermeisterin